

Kleine Anfrage

der Abg. Ansgar Mayr und Ulli Hockenberger CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Waffenverbote für den Einzelfall

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 Waffengesetz (WaffG) seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich in Baden-Württemberg ausgesprochen?
2. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Landkreis Karlsruhe ausgesprochen?
3. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Stadtkreis Karlsruhe ausgesprochen?
4. Kann ein Waffenverbot dauerhaft (lebenslänglich) oder nur auf Zeit ausgesprochen werden?
5. Wie und in welchem Umfang wird diese Regelung bislang genutzt, um insbesondere im Hinblick auf Gewaltstraftäter (die rechtskräftig verurteilt wurden) ein Waffenverbot auszusprechen und wie erfährt die zuständige Behörde von einer rechtskräftigen Verurteilung eines Gewaltstraftäters?
6. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich eines grundsätzlichen Waffenverbots für rechtskräftig verurteilte Gewaltstraftäter?

13.5.2024

Mayr, Hockenberger CDU

Begründung

§ 41 Waffengesetz (Waffenverbote für den Einzelfall) ist am 1. April 2004 in Kraft getreten. Diese Kleine Anfrage soll klären wie häufig seither davon in Baden-Württemberg sowie im Stadt- und Landkreis Karlsruhe Gebrauch gemacht wurde. Sie soll außerdem dazu dienen zu erfragen, ob es richtig ist, dass zahlreiche Gewaltverbrecher nicht mit einem Waffenverbot belegt werden, da die zuständigen Behörden über eine Verurteilung nicht automatisch informiert werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 Nr. IM3-0141.5-465/21/11 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 Waffengesetz (WaffG) seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich in Baden-Württemberg ausgesprochen?

Zu 1.:

Nach Mitteilung der Waffenbehörden wurden in den Jahren 2004 bis 2023 jährlich in Baden-Württemberg die nachfolgende Anzahl an Waffenbesitzverboten ausgesprochen:

2004: 116
2005: 121
2006: 177
2007: 188
2008: 169
2009: 113
2010: 127
2011: 231
2012: 242
2013: 208
2014: 194
2015: 228
2016: 264
2017: 291
2018: 276
2019: 288
2020: 393
2021: 402
2022: 393
2023: 374

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass den Waffenbehörden vereinzelt eine Rückmeldung nicht möglich war. Zum Teil war mangels vermerkten Erlassdatums eine konkrete jährliche Zuordnung von erlassenen Waffenbesitzverboten zudem nicht möglich.

2. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Landkreis Karlsruhe ausgesprochen?

Zu 2.:

Nach Mitteilung der Waffenbehörden im Landkreis Karlsruhe wurden in den Jahren 2004 bis 2023 jährlich im Landkreis Karlsruhe die nachfolgende Anzahl an Waffenbesitzverboten ausgesprochen:

2004: 1
2005: 5
2006: 3
2007: 3
2008: 3
2009: 2
2010: 2
2011: 5
2012: 4
2013: 7
2014: 8
2015: 9
2016: 7
2017: 3
2018: 14
2019: 3
2020: 11
2021: 21
2022: 7
2023: 12

3. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Stadtkreis Karlsruhe ausgesprochen?

Zu 3.:

Nach Mitteilung der Waffenbehörde der Stadt Karlsruhe wurden in den Jahren 2004 bis 2023 jährlich im Stadtkreis Karlsruhe die nachfolgende Anzahl an Waffenbesitzverboten ausgesprochen:

2004: 6
2005: 0
2006: 1
2007: 2
2008: 1
2009: 1
2010: 0
2011: 1
2012: 3
2013: 5
2014: 4

2015: 3
2016: 18
2017: 4
2018: 0
2019: 2
2020: 2
2021: 5
2022: 1
2023: 2

4. Kann ein Waffenverbot dauerhaft (lebenslänglich) oder nur auf Zeit ausgesprochen werden?

Zu 4.:

Das Waffengesetz unterscheidet zwischen Waffenbesitzverboten für erlaubnisfreie und solchen für erlaubnispflichtige Waffen.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 41 Absatz 1 WaffG jemandem den Besitz und Erwerb von erlaubnisfreien Waffen untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Ein Waffenbesitzverbot von erlaubnisfreien Waffen kommt zudem in Betracht, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 41 Absatz 2 WaffG jemandem den Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

Ein Waffenbesitzverbot wird als Ermessensentscheidung von der zuständigen Waffenbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls erlassen. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erlassen werden. Eine Befristung kommt in Betracht, wenn absehbar ist, dass der Grund, der zum Erlass des Waffenbesitzverbots geführt hat, zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt wieder entfallen wird.

5. Wie und in welchem Umfang wird diese Regelung bislang genutzt, um insbesondere im Hinblick auf Gewaltstraftäter (die rechtskräftig verurteilt wurden) ein Waffenverbot auszusprechen und wie erfährt die zuständige Behörde von einer rechtskräftigen Verurteilung eines Gewaltstraftäters?

Zu 5.:

Wie unter Ziffer 4 dargestellt, prüfen die Waffenbehörden im Rahmen der Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, ob ein Waffenbesitzverbot erforderlich und verhältnismäßig ist.

Ein Waffenbesitzverbot für erlaubnisfreie Waffen kommt insbesondere bei Personen in Betracht, die durch ihr konkretes Verhalten bewiesen haben, dass sie das Vertrauen, das der Gesetzgeber in den durchschnittlichen Volljährigen setzt, bei dem er hinsichtlich der erlaubnisfreien Waffen auf eine Überprüfung bestimmter persönlicher Voraussetzungen wie persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verzichtet hat, nicht verdienen. In diesen Fällen ist ein Waffenbesitzverbot für den Einzelfall zulässig, wenn eine auf Tatsachen gestützte Annahme fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit besteht. Gründe hierfür können u. a. Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit oder psychische Erkrankungen sein (Bundestag Druck-

sache 14/7758, S. 76). Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit in Form der Besorgnis einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Verwendung von Waffen kann beispielsweise auch dann zu besorgen sein, wenn aufgrund konkreter Verhaltensweisen deutlich wird, dass eine Person leicht reizbar ist, unbeherrscht auf Provokationen reagiert, in Konfliktsituationen über ein mangelhaftes Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen verfügt oder zur Aggression bzw. zu Affekthandlungen neigt.

Ein Waffenbesitzverbot für erlaubnispflichtige Waffen ist dann geboten, wenn der Waffenbesitzer bzw. der Erwerbswillige in der Vergangenheit ein Verhalten oder eine seiner Person anhaftende Eigenschaft zutage gelegt hat, welche den auf Tatsachen beruhenden Verdacht begründet, dass durch einen Umgang mit der Waffe Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursacht werden. Nach § 41 Absatz 2 WaffG kann jemandem der Besitz nur untersagt werden, wenn durch den fortdauernden Besitz eine nicht hinnehmbare Gefahrensituation entstehen würde (BVerwG, Urteil vom 22. August 2012 – 6 C 30.11).

Die Waffenbehörde erfährt gemäß Ziffer 36 und 36a der Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), dass gegen einen Waffenerlaubnisinhaber eine gerichtliche Entscheidung wegen bestimmter dort genannter Straftaten ergangen ist. Dazu zählen u. a. vorsätzliche Straftaten sowie fahrlässige Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen oder Straftaten nach dem Waffengesetz. Darüber hinaus sind gerichtliche Entscheidungen insbesondere in Strafsachen wegen bestimmter Arten des unbefugten Umgangs mit Schusswaffen mitzuteilen.

Zudem hat die Waffenbehörde im Rahmen der turnusmäßigen Regelüberprüfung von Waffenerlaubnisinhabern eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich bestimmter in § 5 Absatz 2 Nummer 1 WaffG genannter Straftaten einzuholen. Dazu zählen u. a. vorsätzliche Straftaten, fahrlässige Straftaten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen sowie Straftaten nach dem Waffengesetz.

Darüber hinaus erhält die Waffenbehörde durch die Polizei entsprechende Informationen mit der Bitte um Prüfung eines Waffenbesitzverbotes.

6. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich eines grundsätzlichen Waffenverbots für rechtskräftig verurteilte Gewaltstraftäter?

Zu 6.:

Wie unter Ziffer 4 und 5 dargestellt, sind bei dem Erlass eines Waffenbesitzverbotes jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Schwere und Anzahl der Verurteilungen von Bedeutung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine fahrlässige oder einer vorsätzliche Gewalttat handelte und welcher Sachverhalt der Verurteilung zugrunde lag.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen setzt sich vor dem Hintergrund der Messerattacke am 31. Mai 2024 in Mannheim, bei der ein Polizist tödlich verletzt wurde, beim zuständigen Bundesgesetzgeber dafür ein, den Umgang mit Waffen und Messern in der Öffentlichkeit stärker und effektiver zu beschränken. In diesem Zusammenhang tritt es als Antragsteller eines Beschlussvorschlags im Rahmen der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 19. bis 21. Juni 2024 in Potsdam auf. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird außerdem auch weiterhin die mit dieser Zielrichtung in den Bundesrat eingebrachten Anträge unterstützen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär